



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 154/2019 vom 03.09.2019

erstellt durch: Gleichstellungsbeauftragte

Bearbeiter/in: Frau D'Ippolito

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
VA (Tischvorlage)	03.09.2019	Zur Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat (Tischvorlage)	05.09.2019	Zur Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt: Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Gleichstellungsbeauftragten werden zur Kenntnis genommen. Ihren Darstellungen zu Mitwirkungspflichten, Zuständigkeiten, Gleichstellungsplan und Stellvertretung wird gefolgt. Die Vorlage ist ratsöffentlich zu machen.

Sachverhaltsdarstellung:

Mitwirkungspflicht und Dokumentation der Beteiligung:

Mit seinem Schreiben vom 10.07.2019, das dem VA-Protokoll vom 12.07.2019 beigelegt war, forderte der Personalrat die Dienststelle unter Fristsetzung bis zum 30.09.2019 auf, bei beteiligungspflichtigen Maßnahmen in den Vorlagen folgenden Satz zu inkludieren: „Der Gleichstellungsbeauftragten wurde die Maßnahme zur Mitwirkung vorgelegt“. Dieser Satz sei von der Gleichstellungsbeauftragten mit Datum abzuzeichnen. Bei fehlender Mitzeichnung sehe der Personalrat einen Verfahrensfehler, wenn dieses Verfahren nicht vor der PR-Beteiligung erfolgen würde.

Hinsichtlich der Mitwirkungspflicht ist festzuhalten, dass die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach §§ 8, 9 NKomVG zur Mitwirkung verpflichtet ist. Zu den von § 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG erfassten Maßnahmen gehört insbesondere die Mitwirkung an Vorstellungsgesprächen und personalrechtlichen Entscheidungen. Über das *Ob* und *Wie* entscheidet sie nach pflichtgemäßer Abwägung. Hierbei handelt es sich um ein „Pflichtrecht“. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Verwaltung, jedoch weisungsungebunden. Sie ist ausschließlich dem Rat rechenschaftspflichtig, die Dokumentation ihrer Mitwirkung ist demnach ausschließlich nach Anfrage des Rats nachzuweisen.

Aufgrund des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 17.8.2015 - 5 ME 130/15 muss verwaltungsorganisatorisch sichergestellt werden, dass die hauptamtlich und ehrenamtlich tätige

Gleichstellungsbeauftragte die Möglichkeit hat, über das „Wie“ ihrer Mitwirkung in ihrem Aufgabenbereich zu entscheiden. Schließlich wird vom Niedersächsischen Städtetag empfohlen, die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu dokumentieren. Demnach wird zukünftig die Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten auf den Vorlagen im FB 10 gesammelt und auf Anfrage dem Personalrat zur Verfügung gestellt. Des weiteren wird der vorgeschlagene Satz des Personalrats aufgenommen.

Abgrenzung Zuständigkeit Personalrat/Gleichstellungsbeauftragte

Die ordnungsgemäßen Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird von der Gleichstellungsbeauftragten selbst als Kontroll- bzw. Überwachungsorgan kontrolliert.

Über die Gleichstellungsrelevanz wird von der Gleichstellungsbeauftragten entschieden, da sie als Expertin auf diesem Gebiet gilt.

Gleichstellungsplan 2018-2020

Der Gleichstellungsplan ist derzeit in den letzten Zügen und wird dem Fachbereich 10 zur Durchsicht und dem Bürgermeister zur Unterschrift übergeben. Voraussichtlich wird dieser im November dem VA als auch dem Rat vorgelegt.

Stellvertretung:

Der VA kann nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NKomVG eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen. In Samtgemeinden und in Gemeinden, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich tätig ist, regelt die Vertretung durch Satzung die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertretung; die Regelungen sollen dem § 8 Abs. 2 NKomVG entsprechen.

§ 8 Abs. 2 NKomVG:

„³Der Hauptausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen (...). ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden. ⁵Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Hauptausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.“

gez. Josephine D'Ippolito
Gleichstellungsbeauftragte


AV/BGM Sichtvermerk